



VfL BOCHUM 1848
FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V.

BEITRAGSORDNUNG
DES VfL BOCHUM 1848 FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V.
GEMÄSS § 11 ABS. 3 DER VEREINSSATZUNG

§ 1

Der Verein erhebt Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 2

Beiträge sind Bringschulden im Sinne des § 270 Absatz 1 BGB.

§ 3

Der Jahresbeitrag und die Anmeldegebühr sind im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten und werden vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Das Mitglied erteilt dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge und der Anmeldegebühr. Mitglieder, die aufgrund Ihres Wohnsitzes im Ausland nicht am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen können, erhalten vom Verein eine alternative Zahlungsmethode.

Sollten Beitragslastschriften des Mitglieds von der genannten kontoführenden Bank nicht eingelöst werden (mangels Deckung oder aus anderen Gründen), so trägt das Mitglied die Kosten für die dem Verein belasteten Fremdspesen sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00.
Der Beitrag ist am 15. Januar eines Jahres fällig.

§ 4

Es werden folgende Jahresbeiträge/Anmeldegebühren erhoben:

| | einmalige Anmeldegebühr | Jahresbeitrag |
|--|----------------------------|---------------|
| Kinder 0-5 Jahre | EUR 10,00 | ----- |
| Kinder 6-13 Jahre | EUR 10,00 | EUR 30,00 |
| Jugendliche Junge Erwachsene 14-24 Jahre | ----- | EUR 40,00 |
| Menschen mit Behinderung (ab einem GdB von 50) | ----- | EUR 30,00 |
| Erwachsene | ----- | EUR 65,00 |
| Senioren ab 65 Jahren | ----- | EUR 55,00 |
| Familienmitgliedschaft (2 Erw. und bis zu 3 Kinder bis 17 Jahre) | ----- | EUR 145,00 |
| Lebenslange Mitgliedschaft | ----- | EUR 1.848,00 |

Der Beitrag ist im Normalfall als Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 15. Januar des Jahres fällig. Im Eintrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag ab Eintrittsmonat anteilig erhoben.

Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate mit dem Jahresbeitrag im Rückstand, so wird in Textform an die fällige Zahlung erinnert.

Mitglieder, deren Beitrag durch eine dritte Person gezahlt wird, werden bei Zahlungsrückstand des Beitragszahlers über den Rückstand informiert und haben die Möglichkeit, den offenen Beitrag selbstständig zu begleichen. Bei minderjährigen Kindern wird eine Information über den Beitragsrückstand an die zuletzt bekannte postalische Adresse des Kindes versendet. Die Erziehungsberechtigten haben somit die Möglichkeit, die fälligen Beitragszahlungen des Kindes zu übernehmen.

Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.



VfL BOCHUM 1848
FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V.

Mit Beginn der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied ab 13 Jahren einen digitalen Mitgliedsausweis. Dieser Ausweis ist für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft gültig.

Mitglieder von 0 bis 12 Jahren erhalten einmalig mit Beginn der Mitgliedschaft einen physischen Ausweis. Bei Verlust des Ausweises wird ein Ausweis kostenfrei ersetzt. Jeder weitere Ausweis kostet 5 Euro. Mit Beendigung des 13. Lebensjahres erhält das Mitglied einen digitalen Ausweis.

Lebenslange Mitglieder (bis 12 Jahren) erhalten zusätzlich zum lebenslangen Ausweis ebenfalls einen physischen Mitgliedsausweis. Mit Beendigung des 13. Lebensjahres erhalten diese Mitglieder zusätzlich zum lebenslangen Ausweis einen digitalen Ausweis.

Mitglieder, die nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Nutzung des digitalen Mitgliedsausweises verfügen, erhalten auf Rückfrage eine individuelle Lösung durch den VfL Bochum 1848 Fussballgemeinschaft e.V..

§ 5

Stichtag für die Altersbegrenzungen ist jeweils der 31. Dezember. Personen, die im laufenden Jahr die Altersbegrenzung überschreiten, wechseln zum kommenden 1.1. in die neue Beitragsgruppe.

§ 6

Der ermäßigte Beitrag für Menschen mit Behinderung wird ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 und in Verbindung mit einem aktuellen Schwerbehindertenausweis gewährt. Der Nachweis ist dem Verein jeweils bis zum 15. November für das folgende Beitragsjahr vorzulegen.

§ 7

Die Gewährung von Ermäßigungen für Familien erfolgt auf schriftlichen Antrag für folgende Personengruppen:

- 1) Eheleute und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 2) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- 3) unverheiratete Paare mit gemeinsamem Wohnsitz und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- 4) ein Elternteil und dessen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzung der Beitragsermäßigung ist dem Verein mit dem Antrag unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. (Kopie der Heiratsurkunde, der Partnerschaftsurkunde, der Geburtsurkunde oder der Meldebescheinigungen).

Sollten die Voraussetzungen für die Ermäßigungen für Familien nicht mehr erfüllt sein, zum Beispiel durch Trennung oder Volljährigkeit, wird/werden die Mitgliedschaft(en) mit Beginn des folgenden Kalenderjahres als eigenständige Mitgliedschaft(en) ohne Ermäßigung weitergeführt. Es obliegt dem Mitglied, diese bei Bedarf zu kündigen.

Änderungen, die zu einem Verlust der Beitragsermäßigung führen, sind dem Verein unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die daraus resultierenden Änderungen gelten ab dem Beginn des Folgejahres.

§ 8

Eine lebenslange Mitgliedschaft kann gegen eine Zahlung von 1.848 EUR abgeschlossen werden. Hiermit entfällt die Verpflichtung der jährlichen Beitragszahlung. Eine Anrechnung bereits gezahlter Beiträge ist nicht möglich. Das Recht zum Austritt bzw. Ausschluss gemäß Gesetz und Satzung wird durch den Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft nicht berührt. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds aus dem Verein zu Lebzeiten findet keine Erstattung von Beiträgen statt.

§ 9

Für Mitglieder, die am Spielbetrieb teilnehmen, gilt abweichend der Beitragszeitraum 1.7. bis 30.6. des Folgejahres. Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 10

Sollten Beitragslastschriften des Mitglieds von der genannten kontoführenden Bank nicht eingelöst werden, so trägt das Mitglied die dem Verein belasteten Fremdspesen. Diese werden bei notwendiger Zahlungsaufforderung dem Mitgliedsbeitrag aufgeschlagen.



VfL BOCHUM 1848
FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V.

§ 11

Über Ausnahmen und die (teilweise) Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet die Geschäftsführung.

§ 12

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Sie tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Bochum, 29. November 2023